



Hansestadt
Breckerfeld



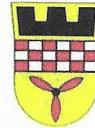
Stadt
Ennepetal



Stadt
Sprockhövel



Stadt
Gevelsberg



Stadt Wetter
(Ruhr)



Stadt
Schwelm

Satzung des Vereins **ENNEPE.ZUKUNFT.RUHR e.V.**

Präambel

Der Verein arbeitet auf den Grundsätzen des Förderprogrammes LEADER zur Entwicklung des ländlichen Raums. Er verfolgt die Ziele, eine ökonomisch, sozial und ökologisch ausgewogene Entwicklung sowie die Verbesserung der Zusammenarbeit der Städte, Vereine, Institutionen und der Bürgerschaft im Gebiet der Region zu fördern. Die Kooperation mit anderen LEADER-Regionen ist gewünscht.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „ENNEPE.ZUKUNFT.RUHR e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Sprockhövel.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung, Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, die regionale Entwicklung und die kulturelle Identität, die der Zukunftssicherung in der Region „ENNEPE.ZUKUNFT.RUHR“ bzw. den Kommunen Breckerfeld, Ennepetal, Gevelsberg mit den Stadtteilen Asbeck und Silschede, Schwelm mit dem Stadtteil Linderhausen, Sprockhövel, Wetter (Ruhr) mit dem Stadtteil Esborn dienen. Der Verein unterstützt materielle und ideelle Maßnahmen.
- (2) Der Verein ist für die Umsetzung der Regionalen Entwicklungsstrategie 2023-2029 „ENNEPE.ZUKUNFT.RUHR“ zuständig. Er organisiert und koordiniert den regionalen Entwicklungsprozess und beteiligt dabei alle relevanten Akteure und die Bevölkerung. Der Verein entwickelt die regionale Entwicklungsstrategie weiter und passt diese unter Beachtung übergeordneter Planungen an. Er bewirbt sich um Fördermittel. Er kann auch als Projektträger Dienstleistungen für die Raumschaft und angrenzende Gebiete übernehmen.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Finanzierung

- (1) Die Finanzierung erfolgt im Wesentlichen durch:
1. Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Spenden
 2. Zuwendungen der öffentlichen Hand.
- (2) Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge und dessen Fälligkeit setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (3) Ist ein Mitglied mit mehr als einem Mitgliedsbeitrag im Rückstand, gelten die Regelungen des § 5 (6).
- (4) Der Verein erfüllt seine im § 2 festgelegten Aufgaben in religiöser und parteipolitischer Unabhängigkeit.
- (5) Der Verein hat öffentliche Mittel ordnungsgemäß zu verwalten und einzusetzen.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können grundsätzlich alle natürlichen und juristischen Personen sein, die in der Region ansässig, bzw. im Falle einer überregionalen Organisation in Ihrer Aufgabenwahrnehmung in der Region besonders engagiert sind, die sich den in der Satzung festgeschriebenen Zielen des Vereins verpflichten und diese aktiv oder passiv fördern. Für die Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag beim Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Lehnt der geschäftsführende Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so hat er darüber in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung kann sich mit der Mehrheit der Stimmen über die ablehnende Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands hinwegsetzen.
- (2) Grundsätzlich ist in allen Gremien des Vereins anzustreben, dass die Geschlechter ihrem Anteil an der Bevölkerung entsprechend vertreten sind.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
1. bei natürlichen Personen durch ihren Tod
 2. durch Austritt, der in Schriftform jederzeit gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden kann und zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam wird
 3. durch Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann. Ein Ausschließungsgrund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
- (4) Den Vereinsmitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins in gleichem Maße offen.
- (5) Eine altersgerechte Beteiligung von Kindern und besonders Jugendlichen wird angestrebt.
- (6) Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- die Lokale Aktionsgruppe (LAG)

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Innerhalb eines Kalenderjahres findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der geschäftsführende Vorstand dies im Interesse des Vereins beschließt bzw. auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens vierzehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und des Termins durch schriftliche Einladung einzuberufen, zulässig ist auch die digitale Form, z.B. per E-Mail. Die Mitglieder sind zu Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung berechtigt. Über deren Annahme beschließt die Versammlung. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter, geleitet.
 - a. Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Mitglieder erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Mitglieder als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei sind geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch Regelungen dieser Satzung auf den geschäftsführenden Vorstand delegiert sind. Das sind insbesondere:
 - Änderungen dieser Satzung,
 - die Wahl und Abberufung des geschäftsführenden Vorstandes und der Lokalen Aktionsgruppe,
 - die Ausschließung eines Mitgliedes aus dem Verein,
 - die Höhe und Fälligkeit der jährlichen Mitgliedsbeiträge,
 - die Auflösung des Vereins,
 - die Genehmigung des für jedes Geschäftsjahr aufzustellenden Haushaltsplanes,
 - den vom geschäftsführenden Vorstand abzugebenden Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
 - die Wahl der Kassenprüfer, soweit die Kassenprüfung durch den Verein selbst erfolgt,
 - vom geschäftsführenden Vorstand abgelehnte Aufnahmeanträge
 - die Mitgliedschaft des Vereins in anderen Organisationen und die Entsendung von Vertretern des Vereins
 - Empfehlungen an die LAG und geschäftsführenden Vorstand
- (5) Jedes Mitglied hat im Verein eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung und in allen Organen des Vereins durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

- (8) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (9) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (10) Bei Wahlen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (11) Beschlüsse werden grundsätzlich offen durch Handzeichen bzw. Erheben von Stimmkarten gefasst; allerdings ist geheim mit Stimmzetteln abzustimmen, wenn mindestens eines der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in, dem/der Schriftführer/in, dem/der ersten Beisitzer/in (stellvertretende/r Schriftführer/in), dem/der zweiten Beisitzer/in, dem/der dritten Beisitzer/in, dem/der vierten Beisitzer/in, dem/der fünften Beisitzer/in sowie dem sechsten Beisitzer/in und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Kommunen Breckerfeld, Ennepetal, Gevelsberg, Schwelm, Sprockhövel und Wetter (Ruhr) können je einen gesetzlichen Vertreter als Beisitzer/in in den geschäftsführenden Vorstand entsenden.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Vorstands sind einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Der Vorstand bleibt jeweils bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Zu Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Jedes Vorstandsmitglied, mit Ausnahme der Beisitzer/innen wird einzeln gewählt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann die LAG für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger aus seinen Reihen wählen.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung oder Geschäftsordnung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen der LAG sowie Aufstellung der Tagesordnungen sowie Sicherstellung dessen Arbeitsfähigkeit
 - Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der LAG
 - Einrichtung und Beauftragung einer LEADER-Geschäftsstelle, inkl. der damit verbundenen Dienst- und Fachaufsicht
 - Vorbereitung und Ausführung des jährlichen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
 - Beschlussfassung über Anträge zur Aufnahme als Vereinsmitglied
 - Öffentlichkeitsarbeit über die Aktivitäten des Vereins.
- (6) Rechtshandlungen, die den Verein finanziell verpflichten, kann der geschäftsführende Vorstand nur in dem Rahmen vornehmen, wie in vollem Umfang eine Abdeckung durch den von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Haushaltsplan gewährleistet ist. In allen anderen Fällen ist vorher eine Entscheidung der Mitgliederversammlung einzuholen.

- (7) Der geschäftsführende Vorstand tagt nicht öffentlich. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einladung muss mindestens eine Woche vorher schriftlich zugehen, zulässig ist auch die digitale Form, z.B. per E-Mail.
- a. Die notwendigen Sitzungen der Mitglieder können auch in digitaler Form, z.B. als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei sind geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (9) Über die Sitzungen sind schriftliche Protokolle zu fertigen. Diese müssen der Lokalen Aktionsgruppe zugänglich gemacht und der Mitgliederversammlung auf Verlangen zur Einsichtnahme vorgelegt werden.

§ 9 Lokale Aktionsgruppe (LAG)

- (1) Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) des Vereins nimmt die Aufgaben und Funktionen des Entscheidungsgremiums im Sinne von LEADER wahr. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:
1. Auswahl der zu fördernden Projekte auf Grundlage transparenter Auswahlkriterien
 2. Austausch von Erfahrungen und Zusammenwirken mit anderen LEADER Regionen bzw. Regionen mit vergleichbarer Organisationsstruktur
 3. Einrichtung von Kompetenz- und Projektgruppen oder anderer beteiligungsorientierter Arbeitsformen.
 4. Kontrolle, Bewertung und Steuerung der Umsetzung der Regionalen Entwicklungsstrategie sowie dessen Fortschreibung
 5. Kontrolle bei der Durchführung der einzelnen LEADER-Projekte
 6. Erstellung eines jährlichen Tätigkeits- und Erfahrungsberichts unter besonderer Berücksichtigung der Ablaufkontrollen
 7. Durchführung einer Bewertung zur Halbzeit und nach Abschluss der LEADER-Projekte
 8. Vermittlung der Zielsetzungen der Regionalentwicklung an die Bürger/innen.
- (2) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 1 arbeitet die LAG eng mit regionalen Institutionen, insbesondere aus den Bereichen der Verwaltung, Regionalplanung, Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz, Tourismus, Heimat-, Kultur- und Wohlfahrtspflege zusammen. Sie kann Vertreter/innen dieser Institutionen oder andere fach- und/oder sachkundige Bürger/innen mit beratender Funktion zu ihren Sitzungen einladen.
- (3) Die Wahrnehmung der in Abs. 1 genannten Aufgaben muss nach den Fördergrundlagen gemäß des Förderprogramms LEADER erfolgen. Bei der Zusammensetzung der Lokalen Aktionsgruppe sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:
1. Es muss eine ausgewogene und repräsentative Gruppierung von Partnern aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen der Region gewährleistet sein.
 2. Mindestens ein Drittel derer, die in die LAG gewählt werden, müssen Frauen sein.
 3. Die Mitglieder müssen in der Region ansässig oder dafür zuständig sein.
- (4) Die Wirtschafts- und Sozialpartner oder andere Vertreter der Zivilgesellschaft stellen mindestens 51 % der stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitgliederversammlung und die Kompetenzgruppen oder andere vergleichbaren Arbeitsformen geben wichtige Anregungen, Empfehlungen und Impulse für die Strategieentwicklung. Diese werden im Rahmen von LAG Sitzungen diskutiert.
- (5) Unter Berücksichtigung der Anforderungen gemäß Abs. 3 setzt sich die LAG wie folgt zusammen:

1. mindestens je einem gesetzlichen Vertreter der sechs Kommunen Breckerfeld, Ennepetal, Gevelsberg, Schwelm, Sprockhövel und Wetter (Ruhr).
2. Die gesetzlichen Vertreter der Kommunen gehören der LAG automatisch ohne Wahl durch die Mitgliederversammlung an.
3. den übrigen gewählten Mitgliedern.

Die Zusammensetzung der LAG repräsentiert die Bevölkerung der beteiligten Kommunen:

| | Mitglieder | Davon mind. Frauen |
|-----------------------------------|------------|--------------------|
| Breckerfeld | 3 | 1-2 |
| Ennepetal | 6 | 2 |
| Sprockhövel | 5 | 2-3 |
| Schwelm | 2 | 1 |
| Gevelsberg (Silschede, Asbeck) | 2 | 1 |
| Wetter(Ruhr) (Esborn) | 2 | |
| insgesamt | 20 | 7 |

- (6) Die unter § 9 Absatz 4 Ziffer 3 zu wählenden öffentlichen Mitglieder sind durch die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Wirtschafts- und Sozialpartner auf die Dauer von zwei Jahren in die LAG zu wählen. Bei der Besetzung der LAG hat die Mitgliederversammlung die in Abs. 3 dargestellten Auswahlkriterien zu beachten. Die Einladung muss den Mitgliedern 14 Tage, in begründeten Fällen aber mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich zugehen, zulässig ist auch die digitale Form, z.B. per E-Mail; der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
 - a. Die notwendigen Sitzungen der Mitglieder können auch in digitaler Form, z.B. als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei sind geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.
- (7) Die LAG ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des/der stellv. Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb einer Woche eine zweite Sitzung der LAG mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Außerdem ist keine einzelne Interessengruppe mit mehr als 49% der Stimmrechte vertreten. Zur Einhaltung des 51%-Mindestquorums können Mitglieder eine einzelfallbezogene Übertragung ihres Stimmrechts auf ein anderes Mitglied in der Gruppe vornehmen. Im Ausnahmefall kann bei Verhinderung von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums auch die Einhaltung des 51%-Mindestquorums bei der Projektauswahl durch einen Vorbehaltsbeschluss der anwesenden Mitglieder gefasst werden und die Voten der fehlenden Stimmberechtigten nachträglich im schriftlichen Verfahren eingeholt werden. Nach einer Frist von vier Wochen wird Zustimmung unterstellt, sollte keine Rückmeldung erfolgen.
- (8) Die LAG kann sich jederzeit fachliche Unterstützung einholen.

(9) Das Regionalmanagement nimmt an den Sitzungen der LAG teil.

§ 10 Kompetenzgruppen

- (1) Der Verein richtet durch Beschluss der LAG Kompetenzgruppen oder andere vergleichbaren Arbeitsformen (Projektgruppen, Anbieternetzwerke etc.) ein. Aufgabe der Kompetenzgruppen ist es, zu fachbezogenen Themen zu beraten, die Umsetzung von Projekten zu begleiten und zu unterstützen, zu informieren und Empfehlungen für die LAG und die Mitgliederversammlung zu erarbeiten.
- (2) Die Kompetenzgruppen tagen öffentlich. Beschlüsse mit bindender Wirkung für den Verein werden in ihnen nicht gefasst. Die Kompetenzgruppen sollen darauf einwirken, dass auch Nichtmitglieder des Vereins die Gelegenheit haben, bei ihren Versammlungen mitzuwirken.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende oder der/die stellv. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen wird entsprechend dem Einwohnerschlüssel den Städten Breckerfeld, Ennepetal, Gevelsberg, Schwelm, Sprockhövel und Wetter (Ruhr) zur Verwendung für ausschließlich gemeinnützige Zwecke zugeführt.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, seine Rechtsfähigkeit verliert oder nach Ablauf der Förderperiode, wenn keine Anschlussförderung besteht.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung des Vereins wurde von der Mitgliederversammlung am 14.09.2022 in Sprockhövel beschlossen und tritt mit ihrer Registrierung beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.

Die Vorsitzende


Sabine Noll